

§. 29.

Diese Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Sitzung zu Sitzung in Kraft. Abänderungen derselben können zu jeder Zeit beschlossen werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eine Commission vorzuberathen, welche darüber an den Landtag Bericht erstattet.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags Widerspruch dagegen erhebt.

Anlage E.

Düsseldorf, den 30. Mai 1888.

Referat,

betreffend

die Festsetzung der Entschädigung

für

die Mitglieder des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses und der Provinzial-Commissionen, sowie die gewählten Mitglieder des Provinzialraths.

Dem Provinzial-Landtage steht in Gemäßheit der Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 (§. 100) die Beschlussfassung über die Höhe der den Mitgliedern des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses und der Provinzial-Commissionen, sowie den gewählten Mitgliedern des Provinzialrathes zu gewährenden Entschädigung zu. Es wird beantragt, diese Entschädigung in der seitherigen Höhe und im Anschlusse an die in den übrigen Provinzialverbänden geltenden Bestimmungen, wie folgt, festzusetzen:

§. 1.

Die vorerwähnten Mitglieder erhalten:

- | | |
|---|-------------|
| A. an Tagegeldern | 12 M. |
| B. Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung: | |
| I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: | |
| für das Kilometer | — M. 13 Pf. |
| und für jeden Zu- und Abgang | 3 " — " |
| II. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer | — M. 60 Pf. |

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.